

**5. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Geographie**

vom 29. März 2021

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 04/2021, S. 145)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Dekan des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz per Eilentscheid am 25. März 2021 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 25. März 2021, Az: 03/02/09/01/00-084 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie vom 15. Juli 2009 (StAnz. 1457), zuletzt geändert mit Ordnung vom 17. Oktober 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 12/2016, S. 805) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Sofern Anzeichen dafür bestehen, dass der Studienerfolg einer oder eines Studierenden gefährdet ist, kann die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienberatung eingeladen werden; eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden. In der Studienberatung werden die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt; ferner wird besprochen, wie ein erfolgreicher Studienverlauf erreicht werden kann. Jede oder jeder Studierende hat einen Rechtsanspruch auf diese Beratung.“

b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.

3. § 5 Abs. 3, 4, 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.“

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 16 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 16.

(5) Lehrveranstaltungen, bei denen eine Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet. Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist grundsätzlich der Fall bei Lehrveranstaltungen, die Gelände- oder Labortage beinhalten, wie Exkursionen und Geländeübungen/Geländepraktika. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) entfällt.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

c) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wählt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.“

d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt durch die Wörter „Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung“.

bb) In Satz vier wird der Verweis „§ 25 Abs. 5 HochSchG“ ersetzt durch den Verweis „§ 24 Abs. 2 HochSchG“.

5. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Verweis „§ 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG“ ersetzt durch den Verweis „§ 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG.“

b) In Satz 2 wird der Verweis „§ 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG“ ersetzt durch den Verweis „§ 24 Abs. 1 HochSchG“.

6. § 12 Abs. 4 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronische Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“

7. Der Anhang zu §§ 5, 6, 11 – 14 wird wie folgt geändert:

- a) In den Modulen 6, 7, 8, 11, 12 und 13 wird jeweils hinter das Wort „Geländetage“ und hinter das Wort „Geländetagen“ jeweils das Zeichen „*“ angefügt.
- b) An die Legende wird folgende neue Zeile angefügt: „*“ regelmäßige Veranstaltungsteilnahme erforderlich“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes-Gutenberg Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 29. März 2021

Der Dekan
des Fachbereichs 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Tobias Reich